

FAQ Weitere Regelungen für bezahlten Urlaub

Rechtliche Grundlagen: Ferien- und Urlaubsverordnung (FUV 162.410)

www.gesetzessammlung.bs.ch

Wann steht mir noch bezahlter Urlaub in welchem Umfang zu?

Auch im Rahmen des Dienstaltersgeschenk sowie bei Ausübung bestimmter Funktionen steht den Mitarbeiter:innen in bestimmtem Rahmen ein bezahlter Urlaub zu. (FUV § 15a und § 15b sowie § 16 und § 17)

Dienstaltersgeschenke:

1 Arbeitstag	Ab dem 20-jährigen Dienstjubiläum bei jedem weiteren Dienstaltersgeschenk
--------------	---

Bei Mitgliedschaften und Ausübung von Funktionen:

Bis 5 Arbeitstage pro Jahr	Für ausserschulische Jugendarbeit (z.B. für Lagerleitung, Sport- und Kulturveranstaltungen) bis zum vollendeten 30. Altersjahr und wenn sich die Person in einem Praktikum mit einer Dauer von mindestens einem Jahr befindet
Max. 20 Arbeitstage pro Jahr	Bei einer Mitgliedschaft in einem kantonalen Parlament
Max. 15 Arbeitstage pro Jahr	Bei einer Mitgliedschaft im eidgenössischen Parlament
Max. 15 Arbeitstage pro Jahr	Bei einer Mitgliedschaft in einer anderen eidgenössischen, kantonalen oder kommunalen Behörde oder Kommission
Max. 15 Arbeitstage pro Jahr	Bei einer Mitgliedschaft in einer gesamtschweizerischen, kantonalen oder kommunalen kirchlichen Behörde
Max. 15 Arbeitstage pro Jahr	In der Funktion eines:r Examinator:in oder Expert:in an staatlichen oder staatlich anerkannten Prüfungen
Max. 15 Arbeitstage pro Jahr	Für Sitzungen als Delegierte der FSS in Dachorganisationen (z.B. LCH) oder zwischenstaatlichen Arbeitsgemeinschaften
Max. 10 Arbeitstage pro Jahr	Für Sitzungen als gewähltes Mitglied des FSS-Vorstandes und/oder als Mitglied von FSS-Kommissionen zur Behandlung von Personal- und Fachfragen
Max. 5 Arbeitstage pro Jahr	weitere mandatierte Verbandsfunktionär:innen für die Teilnahme an Sitzungen